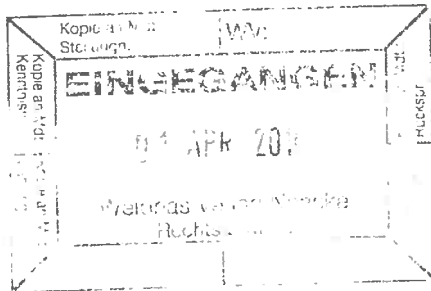


Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 - O 1/15



Verkündet am 01.04.2016

Greuer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Münster****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Weidhas + Veting
Rechtsanwälte Part MBB, Lietzenburger Str.
99, 10707 Berlin,

g e g e n

die Sparkasse Münsterland Ost, vertr. d. d. Vorstand, d. bestehend aus den Herren
Markus Schabel, Wolfram Gerling, Klaus Richter u. Peter Scholz, Weseler Str. 230,
48151 Münster,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Harnischmacher, Lör &
Wensing, Hafengeweg 8, 48155 Münster,hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2016
durch die Richterin Wies als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

2

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.227,50 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 18.04.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger am 2007 gezeichneten Beteiligung an der SCI Vierte IFF geschlossener Immobilienfonds für Frankreich mit Sitz in Paris im Nennwert von 15.000 Euro (Treuhandnummer 14340) resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. Die Zahlungsverpflichtung der Beklagten gemäß Ziffer 1 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger am 2007 gezeichneten Beteiligung an der SCI Vierte IFF geschlossener Immobilienfonds für Frankreich mit Sitz in Paris im Nennwert von 15.000 Euro (Treuhandnummer 14340) sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am 2007 gezeichneten Beteiligung an der SCI Vierte IFF geschlossener Immobilienfonds für Frankreich mit Sitz in Paris im Nennwert von 15.000 Euro (Treuhandnummer 14340) sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus diesen Beteiligungen in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 603,93 Euro freizustellen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.